Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom 4.12.89 bis einschließlich 5.1.90
Kassel, den 30.11.89
Magistrat der Stadt Kassel
Stadtrat

Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB vom 04.12.1989 bis einschließlich 05.01.1990. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 274 vom 24.11.1989
Kassel, den 08. Januar 1990
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Baudirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- VORHANDENE BEBAUUNG
- MAUER
- KANALSCHACHT
- ZAUN
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- TH TRAUFHÖHE (HÖHENANGABEN IN M Ü. NN)
- ALTABLAGERUNG TRÜMMERSCHUTT
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- m THEATER UND KULTURELLE EINRICHTUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- V VERKEHRSGRÜN
- FUSSGÄNGERBEREICH
- GRÜNFLÄCHE
- BÄUME ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- UMGRENZUNG V. SCHUTZGEBIETEN U. -OBJEKTEN D. NATURSCHUTZRECHTS
- D EINZELANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN DIE D DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
- Tga TIEFGARAGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRÄUCHER ZU PFLANZEN
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN
- ND NATURDENKMAL
- VERSORGUNGSLEITUNGEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSEINRICHT. ELEKTRIZITÄT

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes I/38 werden durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes aufgehoben.
2. In den baumbestandenen Fußgängerbereichen sind untergeordnete kleinteilige bauliche Anlagen (z. B. Ausfahrt, Kiosk o. ä.) ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch weder das Stadtbild noch die Anforderungen an den gesunden Lebensraum der Linden negativ verändert werden.
3. Innerhalb der Tiefgarage sind zusätzlich folgende Nutzungen zulässig:
   - Räume für Theater und kulturelle Einrichtungen.
   - Sonstige Einrichtungen wie Schank- und Speisewirtschaften und Verkaufskioske.
4. Die Dachfläche der Tiefgarage ist im Bereich der Platzinnenfläche als Rasen mit wassergebundenen Wegen herzustellen. Eine Mindestüberdeckung von 60 cm ist vorzusehen.
   Oberflächenwasser ist über Kiessickergruben zu entwässern oder teilweise zum Bewässern der Linden in der Lindenpromenade abzufangen.
5. Fluchttreppenhäuser sind unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten anzuordnen und auszubilden.
6. Im gesamten Planbereich sind Spielhallen und Sex-Shops ausgeschlossen.
7. Der Standort des Denkmals Friedrich II ist im Rahmen einer Umgestaltung des Friedrichsplatzes unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkten veränderbar.
8. Alle Bäume mit einem Stammumfang größer als 60 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, sind zu erhalten, sofern die Standorte nicht von anderen Festsetzungen im Plan betroffen sind.
9. Für jeden Baum, Stammumfang größer als 60 cm, dessen Erhalt nicht möglich ist, ist Ersatz zu leisten. Art und Umfang der Ersatzleistung sind in einer Wertermittlungsberechnung durch Baumsachverständige festzusetzen.
10. Die Dachflächen der documenta-Halle sind überwiegend in mehrere Kies-Sicker-Gruben am Hang zu entwässern. Restwassermengen können über Regenwasserkanäle in die Kleine Fulda entwässert werden.
11. Der Platz vor dem Theater muß so gestaltet werden, daß eine Überfahrt für Theaterbusse in Richtung AOK – Schöne Aussicht – möglich ist.

Hinweis:
Mit dem Bau von Stellplätzen in einer Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz ist beabsichtigt, im gesamten Innenstadtgebiet ebenerdige Stellplätze mindestens in gleicher Anzahl aufzuheben.

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt. (Verm. St. nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Kat. Ges.).
Kassel, den 10.5.1989
Stadtvermessungsamt
Vermessungsoberrat

Aufgestellt.
Kassel, den 10.5.1989
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Der Magistrat
Stadtrat
Baudirektor

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches am 1a.7.1989
Kassel, den 11. Juli 1989
Die Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 31.7.89 bis einschließlich 15.9.89
Kassel, den 19. Juli 1989
Der Magistrat
Stadtrat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 31. Juli 1989 bis einschließlich 15. Sept. 1989. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 167 vom 21.7.1989
Kassel, den 18.9.1989
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Baudirektor

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB am 10. September 1990
Kassel, den 11. September 1990
Die Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnetenvorsteher

Anzeigevermerk

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 25. Feb. 1991, Az.: 34 - Kassel 11
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage
Regierungspräsidium Kassel

Der mit dem Anzeigevermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), ortsüblich bekanntzumachen.
Kassel, den 11. März 1991
Der Magistrat
Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 64 vom 16.03.1991
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel, den 19. März 1991
Der Magistrat
Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. 04. 1981 (GVBl. I S. 66).
Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 (BGBl. I S. 833).
Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. 01. 1977 (GVBl. I S. 102).
Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 19. 09. 1980 (GVBl. I S. 309).
Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12. 1976 (BGBl. I S. 3573), geändert am 10. 12. 1986 (BGBl. I S. 2349).
Bundeskleingartengesetz vom 28. 02. 1983 (BGBl. I S. 210).

STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN
FRIEDRICHSPLATZ

1. ÄNDERUNG
UND ERGÄNZUNG

M = 1 : 500

I / 38

Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlußvermerke mit dem Original wird bestheinigt.
Kassel, den 26. Oktober 1990
Bauoberrat